

Stellungnahmen

aus der öffentlichen Auslegung

Bebauungsplan Nr. 292
Meerbusch-Büderich, Laacher Weg / Lötterfelder Straße

- A. **Behandlung der Stellungnahmen**
- B. Liste der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange
- C. Schreiben von Behörden und Träger öffentlicher Belange

A. Behandlung der Stellungnahmen

zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 292, Meerbusch-Büderich, Laacher Weg / Lötterfelder Straße

Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Stellungnahme zum Abwägungsvorgang und Beschlussvorschläge
Rhein-Kreis Neuss	Schreiben vom 18.02.2016
<p>Erfordernisse der Raumordnung</p> <p>Ergänzend zur Verfügung der Bezirksregierung vom 8.11.2011 (Az: 32.02.01.01-2306/Bep1.292) weise ich gem. § 5 LPlG darauf hin, dass das Plangebiet des o. g. Bebauungsplanentwurfes gemäß Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm vom 17.8.1998 in Zone C des Lärmschutzgebietes des internationalen Verkehrsflughafens Düsseldorf liegt.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm legt für die Bauleitplanung in der Zone C unter Ziffer III.2 Bauleitplanung und Satzungen folgendes fest:</p> <p><i>„In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, daß langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen.“</i></p> <p>Dies entspricht dem gleichlautenden Ziel 3.7-1 des derzeit gültigen Regionalplanes GEP 99.</p> <p>Hierzu finden sich im Entwurf der Begründung noch keine direkten Aussagen. Es werden jedoch im Begründungsentwurf unter Ziffer 5 Textpassagen aus der Ziffer 6 des Schallgutachtens (TÜV Nord, Essen, 9.1.2016) wiedergegeben. Auf den Fluglärm wird fernerhin auf dem Planentwurf unter den Hinweisen, Ziffer C.1, hingewiesen, zusätzlich werden dort Schallschutzmaßnahmen (lediglich) empfohlen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Der textliche Hinweis „C.1 Fluglärm“ wird durch die Angabe der Lage des Planungsgebietes in der Lärmschutzzone C ergänzt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.</p>

<p>Es ist von der Stadt in der Begründung noch darzulegen, wie sie Ziffer III.2 des Landesentwicklungsplans Schutz vor Fluglärm und Ziel 3.7-1 des Regionalplanes bei der Bebauungsplanaufstellung beachtet hat und weswegen sie den Hinweis C.1 auf dem Bebauungsplan für ausreichend hält; dabei ist auch das in Aufstellung befindliche Ziel 8.1-7 Schutz vor Fluglärm des Landesentwicklungsplanentwurfs vom 22.09.2015 zu berücksichtigen. Ich bitte darum, mir hierüber zu berichten.</p>	
<p>Rhein-Kreis Neuss</p>	<p>Schreiben vom 24.02.2016 und 03.03.2016</p>
<p>Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissions-, natur- und artenschutzrechtlicher Sicht geprüft und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Gegen die geplante Festsetzung, das Baugebiet mit Ausnahme der mit Index 3 gekennzeichneten Flächen im Vollanschluss an den städtischen Kanal anzuschließen, bestehen keine Bedenken.</p> <p>Für die Dachbegrünung von Garagendachflächen der Grundstücke, die in den Stingesbach entwässern, ist ausschließlich die extensive Begrünungsart zulässig. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Stingesbach, der Einbau von industriellen Nebenprodukten und die Nutzung von Erdwärme für Heizung/Klimaanlagen sind Maßnahmen, die der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegen.</p> <p>Bodenschutz und Altlasten</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes keine Bedenken, da es sich um eine Wiedernutzbarmachung der brach gefallenen Flächen eines ehemaligen Gartenbaubetriebes handelt und im Gebiet kein besonders schützenswerter Boden vorliegt. Dennoch weise ich auf die ständig zunehmende Bodenversiegelung hin; die Inanspruchnahme durch Gebäude-, Betriebs- und Verkehrsflächen stieg im Jahr 2014 auf über 29,4 % der Gesamtfläche von Meerbusch an.</p>	<p>Der Anregung zum Punkt „Wasserwirtschaft“ wird gefolgt.</p> <p>Die Anregung zur extensiven Dachbegrünung ist in der textlichen Festsetzung Nr. I.7.4 des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. Der Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnispflicht wird zu Kenntnis genommen. Dies ist Gegenstand der Umsetzung der Planung.</p> <p>Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.</p> <p>Der Anregung zum Punkt „Bodenschutz und Altlasten“ wird gefolgt.</p> <p>Die Anregung zur textlichen Anpassung der Formulierung zum Bodenschutz wird berücksichtigt. Der bisherige Textbaustein der textlichen Hinweise C.2 wird durch den Text des Rhein-Kreis Neuss ersetzt.</p> <p>Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.</p>

Ich halte folgende Ausführungen unter Bezugnahme auf DIN 19731 bei Punkt C.2 der Textlichen Festsetzungen für ausreichend:

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten.

Es wird auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hingewiesen. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich zu informieren.

Auffälligkeiten können sein:

- *geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,*
- *strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen.*

Artenschutz

Die vorgelegten Aussagen zum Artenschutz sind für eine abschließende Artenschutzprüfung nicht ausreichend. Im Plangebiet sind dem Augenschein nach mindestens folgende artenschutzrechtlich relevante Strukturen anzusprechen, zu bedenken sind dabei die für das hier maßgebliche Messtischblatt 4706-3 durch das LANUV benannten Arten und aufgrund der Strukturen mögliche Vorkommen weiterer europäisch geschützter Arten – unabhängig davon, ob „planungsrelevant“ oder nicht:

1. *Ausdauernde Ruderalflur* im Bereich der Brachflächen der ehemaligen Gärtnerei:
Flächige Bereiche mit zweijährigen und ausdauernden krautigen Pflanzen stellen mögliche Lebensräume für geschützte Arten, wie z.B. den Nachtkerzenschwärmer, der dabei Beständen der Raupenfutterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschenarten und Blutweiderich folgt, dar. Bedeutung können sie auch im Verband mit anderen Strukturen haben, etwa für europäisch geschützte Amphibien und Reptilien.

Den Anregungen zum Punkt „Artenschutz“ wird gefolgt.

Der Hinweis zu Baufeldräum- und Rodungsfristen wurde in den textlichen Festsetzungen unter IV.3 „Artenschutz“ bereits berücksichtigt.
Die Hinweise zur Entwicklung der Flächen entlang des Stingesbach werden dem Gewässerunterhaltungspflichtigen weitergeleitet.

Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.

In benachbarten Messtischblättern (4606, 4707) ist der Nachtkerzenschwärmer nachgewiesen worden. Der Falter ist sehr mobil und wenig standorttreu. Er ist in der Lage, neu entstandene Habitate schnell zu besiedeln und neue Populationen zu gründen. Populationsstruktur, Migrationsverhalten und Flächenanspruch sind noch nahezu unerforscht.

Daher sind Angaben erforderlich, ob geeignete Raupenfutterpflanzen auf der Ruderalflur vorkommen, um mögliche Auswirkungen abschätzen zu können. Ebenso ist zu klären, ob die Ruderalflur im Verbund mit offenen Bodenstellen steht.

2. Mehrjährige *Gehölze und Bäume*.

Die Umsetzung der Planung wird mit der Entfernung einer Reihe von Gehölzen verbunden sein. So werden etwa im Bereich des Parkplatzes an der Niederdonker Straße zur Erstellung der neuen Straße mit Bushaltestelle ca. 12 Bäume entfernt. Hier sollte angegeben werden, ob trotz des eher jungen Alters dort bereits Baumhöhlen vorhanden sind. Bei Feststellen von Baumhöhlen wäre der BHD-Wert des betreffenden Baumes anzugeben. Die weiteren zu entfernenden Gehölze, wie z.B. die Nadelbäume im Umfeld der Hofstelle, Einzelgehölze im Bereich der geplanten Buswendemöglichkeit am Johann-Wienands-Platz und weitere möglicherweise beeinträchtigte Gehölze, z.B. entlang der Grenze zum Schulgelände, sind ebenfalls kurz zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu benennen (hier wohl im Wesentlichen die Beachtung von Rodungsfristen).

3. Westlich des Parkplatzes an der Niederdonker Straße liegt ein *altes Stallgebäude*. Dieses wird überplant (Stellplätze, Baufenster) und wurde bislang noch überhaupt nicht betrachtet.

4. Für den Bereich der *Gewächshäuser*, die überplant werden, und des *Schuppens (Unterstand)* an der Lötterfelder Straße, der ebenfalls überplant wird, sind Aussagen zu treffen, ob hier Gebäudenutzungen durch geschützte Arten möglich sind, etwa Gebäudebruten von Vögeln. Hier sind dann zumindest im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios Abbruchfristen zu empfehlen. In Zuge dessen wären auch die dort wachsenden Gehölze und Sträucher in die Betrachtung einzubeziehen.

Nach Vorlage dieser empfohlenen Aussagen kann von hier aus kurzfristig eine Stellungnahme erfolgen.

Erneute Stellungnahme zum Artenschutz

Ich habe die im Betreff genannte Planung unter Berücksichtigung der mir vom Artenschutzgutachter übermittelten ergänzenden Aussagen erneut aus artenschutzrechtlicher Sicht geprüft und keine Bedenken, wenn die von mir auf dem Formblatt in der Anlage gegebenen Hinweise beachtet werden. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

Auf die Hinweise in meiner Stellungnahme vom 24. Februar 2016 hin führte das Büro Hermanns (Hattingen) ergänzende Sachverhalts-ermittlungen vor Ort durch (am 29. Februar und am 3. März).

1. Zur ausdauernden Ruderalflur

Da auf den Ruderalflächen mit Weidenröschen Raupen-nahrungspflanzen für Nachtkerzenschwärmer im Plangebiet vorkommen (Sekundärstandort für die Art), könnten Exemplare dieser hochmobilen Art durchaus im Plangebiet vorkommen. Der Falter ist sehr mobil und wenig standorttreu. Meist wird die Art an einem Fundort nur ein einziges Mal gefunden oder wird erst nach mehreren Jahren erneut nachgewiesen. Regelmäßige Funde an einem Standort sind die Ausnahme. Möglicherweise fehlt es auch an systematischen Untersuchungen. Ob die Art wirklich bodenständig ist oder ein Gebiet nur kurzzeitig bewohnt, ist zu klären (vgl. Artensteckbriefe Thüringen 2009, Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie). Die Baufeldräumungsfristen sind generell zu beachten.

Es wäre, da die Nachtkerzenschwärmer primär unter anderem an sonnigen, warmen Feuchtstandorten wie Bach- und Flussufern sowie Wiesengräben mit Beständen der Nahrungspflanzen leben, vorstellbar, den Uferstreifen am Stingesbach (Bachgraben und 3 m breite GF-Festsetzung zugunsten des Gewässerunterhaltungspflichtigen) günstig für die Falter zu entwickeln:

- Entwicklung von sonnig-warmen, feuchten Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben,
- Gezielte Förderung der Futterpflanzen (v.a. Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich),
- Grabenräumung: möglichst keine Räumung, nur Entkrautung abschnittsweise und nicht häufiger als 4-5 Jahre,

- Böschungs- und Saummahd: von Mitte September bis Mai, 1/3 ungemähte Teilflächen belassen, Verwendung von Balkenmähern und Verzicht auf Mulchgeräte (Maßnahmenvorschläge LANUV NRW).

Diese Maßnahmen würden den verloren gehenden Lebensraum Staudenflur ortsnah ersetzen und generell den Stingesbach in diesem Bereich ökologisch aufwerten. Dies könnte parallel zum Fortgang des Bauleitplanverfahrens mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde noch besprochen werden.

Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich dessen, ob der Nachtkerzenschwärmer im Plangebiet überhaupt vorkommt und der Erkenntnis, dass diese Art hochmobil und unsterblich im Siedlungsverhalten ist, sind nach hiesiger Einschätzung im Bebauungsplan Nr. 292 keine Festsetzungen oder ähnliches hinsichtlich des Falters oder des vorstehenden Maßnahmenvorschlages am Bach erforderlich. Ich empfehle die Prüfung meines Maßnahmenvorschlages im Zuge der Projektumsetzung.

2. Zu den mehrjährigen Bäumen und Gehölzen

Gehölze werden zur Projektumsetzung im Umfeld der Hofstelle an der Lötterfelder Straße, im Bereich der alten Gärtnereigebäude, vereinzelt auf den Freiflächen, im Bereich der Flurstücke 1012 und 1013 sowie auf dem Parkplatz an der Niederdonker Straße entfernt. Da keine Baumhöhlen bei der o.g. Sachverhaltsermittlung festgestellt wurden, ebenso wenig wie Horste oder dergleichen, bestehen bei Beachtung der von mir im Formblatt in der Anlage genannten Rodungsfristen keine Bedenken.

3. Zum alten Stall- bzw. Scheunengebäude auf Flurstück 1012

Da dieses Gebäude nur noch als dachlose Ruine vorhanden ist, werden gemäß Sachverhaltsermittlung gebäudenutzende Arten ausgeschlossen, die überwachsene Mauerreste sind jedoch als Brutstandort für Vögel geeignet. Bei Beachtung der von mir im Formblatt in der Anlage genannten Fristen bestehen keine Bedenken.

<p>4. Zum Bereich der Gärtnereigebäude (Gewächshäuser, Schuppen)</p> <p>Aufgrund der starken Beschädigungen und der daraus resultierenden zugigen Bedingungen in den Gewächshäusern wird eine Eignung für Lebensstätten insbesondere für Fledermäuse aufgrund der Sachverhaltsermittlung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für den Schuppen bzw. Unterstand.</p> <p>Vogelbruten sind nach hiesiger Auffassung im Bereich der alten Gärtnereigebäude und des dortigen Gehölzbestandes (Bäume, Sträucher, etc.) möglich, insgesamt bestehen bei Beachtung der von mir im Formblatt in der Anlage genannten Fristen keine Bedenken.</p> <p>Bei der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes Nr. 292, Meerbusch-Büderich Laacher Weg / Lötterfelder Straße sind bestimmte Maßgaben zu beachten, siehe Formblatt in der Anlage; bei Beachtung der Hinweise bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Anlage</p>	
<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 27.04.2015</p>	
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage), sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegen. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i> auf unserer Internetseite¹.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ein Ortstermin hat bereits im Mai 2015 stattgefunden. Die Verdachtsflächen wurden untersucht und keine Funde festgestellt.</p> <p>Auf die allgemeinen Belange möglicher Kampfmittel ist unter Ziffer C.5 der textlichen Hinweise zum Bebauungsplan mit entsprechenden Benachrichtigungspflichten bei möglichem Fund von Kampfmitteln bereits hingewiesen.</p> <p>Die weiteren Hinweise (empfohlene Überprüfung, Merkblatt für Baugründeingriffe, Ortstermin) werden im Zuge der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.</p>

<p>Internetseite das <i>Merkblatt für Baugrundeingriffe</i>.</p> <p>Anlage</p>	
<p>Landwirtschaftskammer Rheinland Schreiben vom 19.02.2016</p>	
<p>gegen den o.a. Bebauungsplan bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Planung entspricht weitgehend der Darstellung des Flächennutzungsplanes, die noch notwendige Berichtigung des FNP erscheint sinnvoll.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Zielsetzung Innenentwicklung vor Außenentwicklung zur Schonung von Landschaftsflächen und damit in erster Linie von Landwirtschaftsflächen begrüßt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die landwirtschaftlichen Flächen im Westen des Plangebietes für landwirtschaftlichen Verkehr auch zukünftig über die Niederdonker Straße, Lüttelfelder Straße und auch den Laacher Weg zugänglich sein werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen im Westen des Plangebietes bleibt über die bestehenden öffentlichen Straßen gesichert.</p> <p>Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.</p>
<p>Westnetz GmbH Regionzentrum Neuss Schreiben vom 27.01.2016</p>	
<p>gegen den o.g. Bebauungsplan der Stadt Meerbusch, bestehen unsererseits folgende Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der Niederdonker Straße, der Lötterfelder Straße und dem Laacher Weg Versorgungskabel verlegt sind. In der Niederdonker Straße 44, 44a und 46a queren Versorgungskabel die Straße. Vom der Niederdonker Straße 50 bis zur Niederdonker Straße 44a sind auf beiden Seiten Versorgungskabel verlegt. In der Lötterfelder Straße sind auf beiden Seiten Versorgungskabel verlegt mit Straßenquerungen bei Hausnummer 2, 1, 5a/b, 7, 9/a, 11, 11a, 17 sowie einem Kabelverteilerschrank (KVS) bei der Hausnummer 1 und 17. Im Laacher Weg sind Mittel- und Niederspannungskabel verlegt. Ein KVS ist bei Hausnummer 1, 9 und 17 sowie eine Mittelspannungsstation, „Laacher-Weg“, bei Hausnummer 7. Im Baufeld verläuft weiter ein Niederspannungskabel von der Niederdonker Straße 44 zu Niederdonker Straße 42 .</p> <p>Unsere Bedenken nehmen wir zurück, wenn eine entsprechende Sicherung oder Umlegung der Kabel und Stationen, möglich ist und die Kosten der Maßnahme vom Veranlasser übernommen werden. Ein entsprechendes detailliertes Angebot werden wir erstellen, sobald uns die Ausbaupläne vorliegen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die planungsbetroffenen Versorgungskabel im Bereich des Baugrundstückes der Bestandsbebauung (Flurstücke 1012 und 1013) werden im Zuge der Umsetzung der Planung verlegt.</p> <p>Weitere Versorgungskabel und Kabelverteilschränke sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.</p>

<p>Eine entsprechende Plankopie unserer im Planbereich vorhandenen Versorgungsanlagen fügen wir zu Ihrer Information bei. Um Ihnen Auskunft über die unsererseits evtl. benötigten Flächen und Wegerechte zur Versorgung geben zu können benötigen wir weitere Details Informationen.</p> <p>Anlage</p>	
<p>PLEdoc GmbH</p>	<p>Schreiben vom 19.02.2016</p>
<p>von der Open Grid Europe GmbH (<i>als Rechtsnachfolgerin des früheren Leitungseigentümers E.ON Ruhrgas AG</i>), Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 22. Januar dieses Jahres, mit der Sie uns die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 292 „Laacher Weg / Lötterfelder Straße“ in Meerbusch-Büderich anzeigen.</p> <p>Die uns per E-Mail zur Einsicht übermittelten Planunterlagen haben wir ausgewertet. Im Bebauungsplan Nr. 292 haben wir die bereits eingetragene Trassenführung der eingangs genannten Ferngasleitung nebst Schutzstreifenbegrenzungslinien anhand der beiliegenden Bestandspläne überprüft, teilweise berichtigt und Leitungskennndaten hinzugeschrieben.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Bebauungsplan als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Um eine zweifelsfreie Darstellung der Ferngasleitung im Bebauungsplan zu erhalten, empfehlen wir, die exakte Lage der Leitung vor Ort durch Suchschlitze festzustellen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Die sich aus der Vermessung ergebenden Schutzstreifenbegrenzungslinien und die sich daraus eventuell ergebenden Konflikte mit den vorgegeben Baugrenzen sind entsprechend anzupassen.</p> <p>Zustimmend wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Ferngasleitung in der Zeichenerklärung zur Planzeichnung sowie in der Begründung und den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanverfahren unter Angabe zu</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen werden redaktionell angepasst.</p> <p>Die Inhalte des Merkblattes zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. I.6.4 enthalten. Der Hinweis ist somit bereits berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren Hinweise (Schutzstreifen, Erreichbarkeit, Anforderungen an Zugänglichkeit, Versetzung von Schilderpfählen) sowie die Bitte der Vorlage detaillierter Ausbaupläne werden im Zuge der konkreten Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.</p>

beachtender Auflagen und Hinweise berücksichtigt ist. Auch die Festsetzung eines Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsträgers nehmen wir zustimmend zur Kenntnis.

In den textlichen Erläuterungen unter 6.4 sowie in der Begründung zum Bebauungsplan führen Sie als Versorgungsträger die E.ON Ruhrgas AG an. Das Eigentum an der Leitung ist inzwischen an die Open Grid Europe GmbH übergegangen. Wir bitten um Berichtigung dieser Angabe.

Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, quert die Ferngasleitung u. a. Geltungsbereiche, die als „Öffentliche Verkehrsfläche“ bzw. „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt werden sollen.

Im weiteren Verfahren beachten Sie bitte dazu das beiliegende **Merkblatt zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen** der Open Grid Europe GmbH. In diesem Zusammenhang machen wir ergänzend auf folgendes aufmerksam :

- Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.
- Verkehrswege und Stellflächen innerhalb des Schutzstreifens sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und der erforderlichen Leitungsüberdeckung von >1,0 m so auszulegen, dass die Leitung im Schadensfall zügig und ohne Behinderungen erreicht werden kann.
- Im Schutzstreifen vorgesehene Stellflächen und Verkehrswege müssen für notwendig werdende Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Gasversorgungsanlage auf Verlangen des örtlichen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH jederzeit räumbar und sperrbar sein.
- Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans angeordneten Schilderpfähle (S-Pf.) müssen bei der Umsetzung der Planung ggf. versetzt werden.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass uns im Zuge der weiteren

<p>Verfahrensbeteiligung detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) übermittelt werden, damit wir prüfen können, ob Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der Leitung erforderlich werden.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p> <p>Anlagen</p>	
<p>Flughafen Düsseldorf Schreiben vom 18.02.2016</p>	
<p>nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 22.01.2016 übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die FDG keine Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben erhebt.</p> <p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass das Vorhaben innerhalb der Zone C des LEP Schutz vor Fluglärm liegt, woraus sich bestimmte, von Amts wegen zu beachtende bauliche Beschränkungen ergeben.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der textliche Hinweis „C.1 Fluglärm“ wird durch die Angabe der Lage des Planungsgebietes in der Lärmschutzzone C ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.</p>
<p>DFS Deutsche Flugsicherung Schreiben vom 22.02.2016</p>	
<p>durch die oben aufgeführte Planung können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden, betroffen sind unsere Radaranlagen am Flughafen Düsseldorf.</p> <p>Bauvorhaben die eine Höhe von 53 m ü NN überschreiten, sind zur Begutachtung über die zuständige Landesluftfahrtbehörde vorzulegen.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft detaillierte Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen im Geltungsbereich. Demnach liegt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen inklusive der zulässigen Anlagen für erneuerbare Energien zwischen 44,0 m und 49,0 m über NN.</p> <p>Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.</p>